



# Entschädigungsverordnung der Gemeinde Seewis

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für nebenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeinde Seewis.

## Art. 2 Gemeindepräsidium

- 1 Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident übt ihre bzw. sein Amt mit einem Anstellungsgrad von maximal 45% aus. Ein tieferer Anstellungsgrad kann durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder ausgeglichen werden.
- 2 Die Entlohnung erfolgt gemäss der Gehaltsskala des Kantons Graubünden, im Maximum der Lohnklasse 21. In dieser Pauschale sind sämtliche Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums enthalten.
- 3 Übernehmen Gemeindevorstandsmitglieder zusätzliche Stellenprozente des Gemeindepräsidiums, werden diese Tätigkeiten im Maximum der Lohnklasse 21 vergütet.

## Art. 3 Gemeinderat

- 1 Die Gemeinderatsmitglieder üben ihr Amt mit einem Pensum zwischen 13% bis 17% aus. Die Gemeindevorstandsmitglieder bestimmen bei Amtsantritt die jeweiligen Pensum.
- 2 Die Summe der Stellenprozente des gesamten Gemeindevorstands darf 113 % nicht überschreiten.
- 3 Die Entlohnung erfolgt gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden, im Maximum der Lohnklasse 16. In dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder enthalten.
- 4 Übernimmt die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident zusätzliche Stellenprozente anderer Vorstandsmitglieder, werden diese Tätigkeiten im Maximum der Lohnklasse 16 vergütet.

## Art. 4 Kommissionen

- 1 Die Jahresentschädigung an die Mitglieder der ständigen Kommissionen betragen:

| Funktion                                 | Entschädigung |
|------------------------------------------|---------------|
| Präsident/in Baukommission               | CHF 5'000.00  |
| Mitglied der Baukommission               | CHF 3'000.00  |
| Präsident/in Geschäftsprüfungskommission | CHF 2'000.00  |
| Mitglied Geschäftsprüfungskommission     | CHF 1'500.00  |

- 2 Die Jahresentschädigungen decken sämtliche Tätigkeiten ab, einschliesslich Aktenstudium, Repräsentationen, Besprechungen, Bauabnahmen und Sitzungen.

### **Art. 5 Andere Funktionäre**

- 1 Die Ausübung eines Amtes oder einer Funktion, die nicht unter die Artikel 2 bis 4 fällt, wird mit CHF 35.00 pro Stunde entschädigt.

### **Art. 6 Spesen**

- 1 Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden gemäss den Ansätzen der kantonalen Verwaltung entschädigt. Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde werden nicht entschädigt.
- 2 Auslagen für Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes werden gegen Vorlage der Quittung vergütet. Ohne Beleg gelten die Ansätze der kantonalen Verwaltung.

### **Art. 7 Kontrolle**

- 1 Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Entschädigungsverordnung obliegt der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten.
- 2 Die Kontrolle über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wird durch dessen Stellvertretung wahrgenommen.
- 3 Im Zweifel entscheidet die Geschäftsprüfungskommission.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

- 1 Diese Verordnung tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. November 2025, am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Seewis Gemeinde Seewis i.P.

Kurt Kuster  
Präsident

Marco Kehl  
Gemeindeschreiber